

## ANNEXE II

## Actions et délais maximum visés à l'article 3.

OBJET		ZONE IIa	ZONE IIb
		Délais	Délais
<b><u>Eaux usées</u></b>			
Puits perdant (y compris pour l'évacuation des eaux pluviales)	R165 §1 <sup>er</sup> 2°		4 ans
<b><u>Autres</u></b>			
Panneaux	R167 §3		1 an

Vu pour être annexé à l'arrêté ministériel du 1<sup>er</sup> juillet 2019 relatif à l'établissement des zones de prévention rapprochée et éloignée des ouvrages de prise d'eau souterraine dénommés « Brunnen P10-2, P10-3 et P10-4 » sis sur le territoire de la commune de Saint-Vith

Namur, le 1<sup>er</sup> juillet 2019.

Le Ministre de l'Environnement,

C. DI ANTONIO

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[C - 2019/41856]

**1. JULI 2019 — Ministeriellen Erlasses über die Festlegung der nahen und entfernten Präventivzonen des sogenannten "Brunnen P10-2, P10-3 und P10-4"-Bauwerks zur Grundwasserentnahme, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith**

Der für Umwelt zuständige Minister,

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere der Artikel D.172 bis D.174, abgeändert durch die Dekrete vom 31. Mai 2007 und vom 7. November 2007;

Aufgrund des verordnungsrechtlichen Teils von Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere der Artikel R.155 § 1, R.156 § 1, R.157, R.161§ 2, R.162, R.164 § 1 und R.165 bis R.167 und R.169, zuletzt abgeändert durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. September 2016;

Aufgrund des zwischen der Wallonischen Region und der "Société publique de gestion de l'eau" ("S.P.G.E.") – (Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung) abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrags vom 22. Juni 2017;

Aufgrund des am 12/07/2001 zwischen dem Betreiber der Wasserentnahme, d.h. der Gemeinde Sankt Vith, und der "S.P.G.E." unterzeichneten Dienstleistungsvertrags für den Schutz des zu Trinkwasser aufbereitbaren Wassers;

Aufgrund des bei der Post aufgegebenen Einschreibens vom 11/02/2019 des Generalinspektors der Abteilung Umwelt und Wasser der Operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, durch das der Gemeinde Sankt Vith der Eingang der vollständigen Akte bestätigt wird;

Aufgrund des vom Betreiber vorgelegten Aktionsprogramms, worüber die "S.P.G.E." am 21/12/2017 Bemerkungen geäußert hat;

Aufgrund der ministeriellen Depesche vom 11/02/2019, in der dem Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith das Projekt zur Abgrenzung der nahen und entfernten Präventivzonen des sogenannten " Brunnen P10-2, P10-3 und P10-4"-Bauwerks zur Grundwasserentnahme von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt-Vith, zwecks der Eröffnung der erforderlichen öffentlichen Untersuchung übermittelt wird;

Aufgrund der ministeriellen Depesche vom 11/03/2019, in der dem Gemeindegremium der Gemeinde Vielsalm das Projekt zur Abgrenzung der nahen und entfernten Präventivzonen des sogenannten " Brunnen P10-2, P10-3 und P10-4"-Bauwerks zur Grundwasserentnahme von zu Trinkwasser aufbereitem Wasser, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt-Vith, zwecks der Eröffnung der erforderlichen öffentlichen Untersuchung übermittelt wird;

Aufgrund des Protokolls der Abschlusssitzung der öffentlichen Untersuchung, die zwischen dem 25/02/2019 und dem 26/03/2019 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith stattgefunden hat, aus dem hervorgeht, dass dem Antrag keine Einwände oder Bemerkungen entgegenstehen;

Aufgrund des Protokolls der Abschlusssitzung der öffentlichen Untersuchung, die zwischen dem 25/03/2019 und dem 23/04/2019 auf dem Gebiet der Gemeinde Vielsalm stattgefunden hat, aus dem hervorgeht, dass dem Antrag keine Einwände oder Bemerkungen entgegenstehen;

Aufgrund des am 09/04/2019 abgegebenen, begründeten Gutachtens des Gemeindegremiums von Sankt-Vith;

Aufgrund des am 15/05/2019 abgegebenen, begründeten Gutachtens des Gemeindegremiums von Vielsalm;

In der Erwägung, dass das Projekt zur Abgrenzung der Präventivzonen die Entnahme eines freien Grundwassers betrifft,

Beschließt:

**Artikel 1** - Die nahe Präventivzone und die entfernte Präventivzone zum Schutz des nachstehend angeführten Bauwerks zur Entnahme von zu Trinkwasser aufbereitablem Grundwasser werden innerhalb der in Artikel 2 des vorliegenden Erlasses festgesetzten Grenzen festgelegt.

Gemeinde	Name des Bauwerks	Bauwerkcode	katastrierte oder ehemals katastrierte Parzelle		
			Gem. 5	Flur V	Nr. 67A7
Sankt-Vith	Brunnen P10-2	56/2/7/007	Gem. 5	Flur V	Nr. 67A7
Sankt-Vith	Brunnen P10-3	56/2/7/008	Gem. 5	Flur V	Nr. 67E
Sankt-Vith	Brunnen P10-4	56/2/7/009	Gem. 5	Flur V	Nr. 111S

**Art. 2** - § 1. Die engen Präventivzonen (Zonen IIa) der Werke zur Wasserentnahme werden durch die in Abbildung 6.4 des technischen Berichts über die Abgrenzung der bei der Verwaltung einsehbaren Präventivzonen abgegrenzt.

Diese Abgrenzung wird gemäß Artikel R.156 § 1 Absatz 1 und 2 des Wassergesetzbuches auf der Grundlage der festen Entfernung für einen Betriebsdurchsatz von 262.000 m<sup>3</sup>/Jahr für die Batterie, bestehend aus den Strukturen P10-2 und P10-4 und 84.000 m<sup>3</sup>/Jahr für den Brunnen P10-3, festgelegt und an die Grenzen der Katasterparzellen gemäß Artikel R.157 des genannten Gesetzbuches angepasst.

§ 2. Die entferntere Präventivzone (Zonen IIa) der Werke zur Wasserentnahme wird durch die in Abbildung 6.4 des technischen Berichts über die Abgrenzung der bei der Verwaltung einsehbaren Präventivzonen abgegrenzt.

Diese Abgrenzung wird gemäß Artikel R.156 § 1 Absatz 1 und 2 des Wassergesetzbuches auf der Grundlage der Übertragungszeit für einen Betriebsdurchsatz von 262.000 m<sup>3</sup>/Jahr für die Batterie, bestehend aus den Strukturen P10-2 und P10-4 und 84.000 m<sup>3</sup>/Jahr für den Brunnen P10-3, passend zum lokalen hydrogeologischen Kontext, festgelegt und an die Grenzen der Katasterparzellen gemäß Artikel R.157 des genannten Gesetzbuches angepasst.

§ 3. Der Umriss der nahen und entfernten Präventivzonen ist im Kartenauszug der Anlage I des vorliegenden Erlasses dargestellt.

**Art. 3** - Unbeschadet der in den Artikeln R.165 bis R.167 des Wassergesetzbuches vorgesehenen Bestimmungen werden die zu führenden Aktionen bezüglich der Bauwerke, Bauten oder Anlagen, die in den in Artikel 2 abgegrenzten nahen und entfernten Präventivzonen am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses bereits bestehen, in der Tabelle von Anhang III zum vorliegenden Erlass zusammengefasst. Dort werden die Höchstfristen bestimmt, binnen denen diese Aktionen zu führen sind. Sie laufen ab dem Inkrafttreten vorliegenden Erlasses.

**Art. 4** - Der vorliegende Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen staatsblatt* in Kraft.

**Art. 5** - Die Verwaltung wird damit beauftragt, den nachstehenden Einrichtungen bzw. Personen ein Exemplar des vorliegenden Erlasses zu übermitteln :

- dem Betreiber der Wasserentnahme; in diesem Fall, die Gemeindeverwaltung von Sankt Vith;
- die Gemeindeverwaltung von Vielsalm;
- der "Société publique de Gestion de l'Eau" ("SPGE");
- die OWD Wohnungswesen, Erbe und Energie, Direktion Eupen.

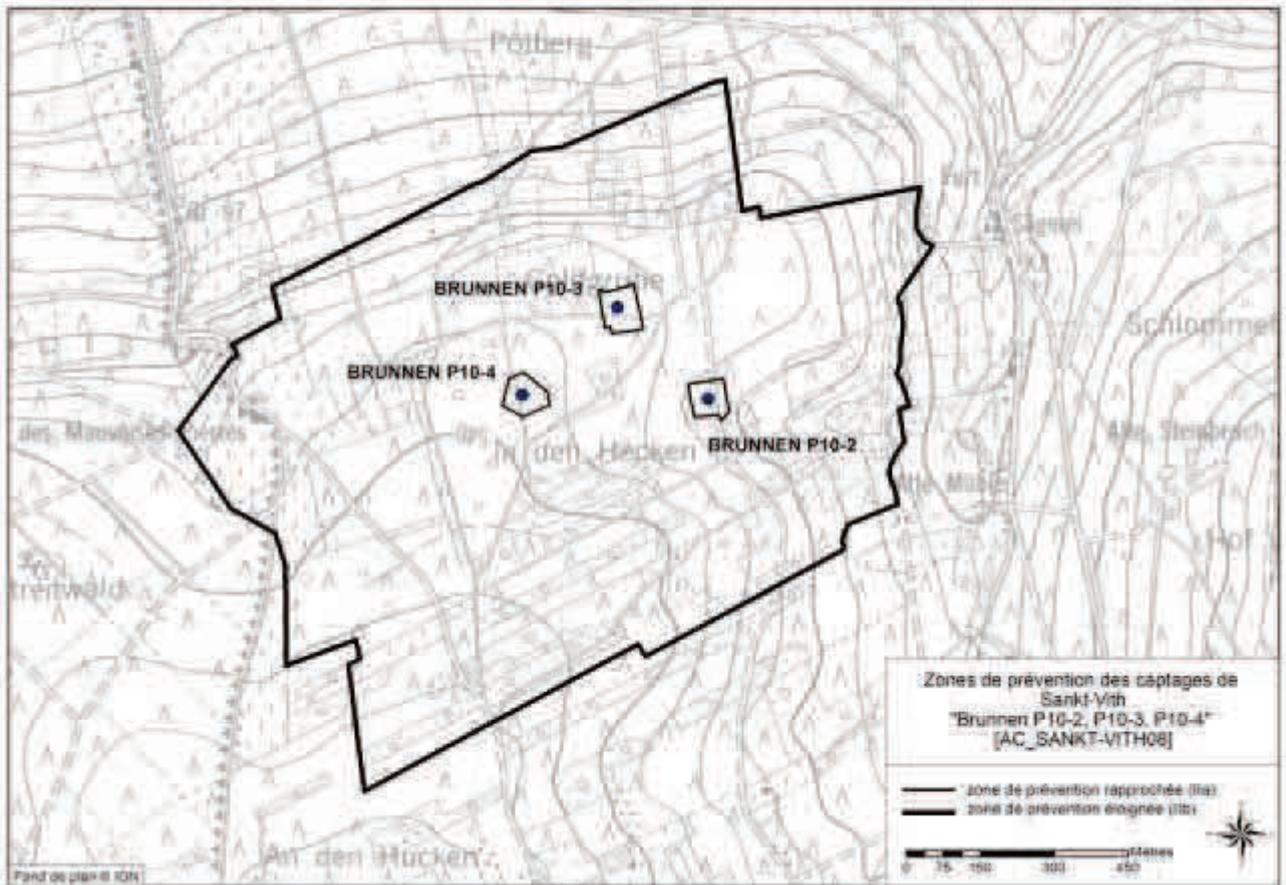
Namen, den 1. Juli 2019

Der Minister  
C. DI ANTONIO

Anhänge zum ministeriellen Erlass vom 1. Juli 2019 über die Errichtung der nahen und entfernten Präventivzonen des Bauwerks zur Grundwasserentnahme genannt "Brunnen P10-2, P10-3 und P10-4", gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith, beigefügt zu werden.

### ANLAGE I

**Umriss der nahen und entfernten Präventivzonen des betroffenen Bauwerks zur Wasserentnahme.** ANM.: Die detaillierten Pläne können bei der Verwaltung eingesehen werden.



Gesehen, um dem ministeriellen Erlass vom 1. Juli 2019 über die Errichtung der nahen und entfernten Präventivzonen des Bauwerks zur Grundwasserentnahme genannt " Brunnen P10-2, P10-3 und P10-4", gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith, beigefügt zu werden.

Namur, den 1. Juli 2019

Der Minister für Umwelt

C. DI ANTONIO

**ANLAGE II:**  
**Maßnahmen und Höchstfristen nach Artikel 3.**

<b>GEGENSTAND</b>		<b>Zone IIa</b>	<b>Zone IIb</b>
		<b>Fristen</b>	<b>Fristen</b>
<b><u>Kohlenwasserstoffe</u></b>			
Bestehende oberirdische Lagerung, die nach der folgenden Reihenfolge mit den Vorschriften in Übereinstimmung gebracht worden ist:  1° Durchführung einer Dichtheitsprüfung durch einen zugelassenen Techniker; 2° Ersetzung der Lagerung, wenn die Dichtheitsprüfung im Sinne von Ziffer 1 auf eine mangelnde Dichtheit, eine Nutzungsdauer unter 4 Jahren oder auf ein unmittelbar bevorstehendes Verschmutzungsrisiko hinweist.	R.165, §5,a)  R.165, §5,a)		4 Jahre  unverzüglich
<b><u>Sonstiges</u></b>			
Hinweisschild	R167 §3		1 Jahr

Gesehen, um dem ministeriellen Erlass vom 1. Juli 2019 über die Errichtung der nahen und entfernten Präventivzonen des Bauwerks zur Grundwasserentnahme genannt " Brunnen P10-2, P10-3 und P10-4", gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith, beigefügt zu werden.

Namur, den 1. Juli 2019

Der Minister für Umwelt

C. DI ANTONIO